



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Vorsitzender des Ausschusses für
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
Herrn Marco Weber, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

02. Jan. 2019

Mein Aktenzeichen

MB-01 421-2/2018-96#7

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16-2304/05

06131 16-4604

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten
am 21.11.2018**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 11) „Sonderausschreibungen Wind und Solar“,

Antrag der Fraktion des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Vorlage 17/3935,

die schriftliche Berichterstattung beschlossen. Gleichzeitig komme ich der Bitte des
Herrn Abgeordneten Michael Billen, um weitere Informationen nach.

Ich berichte daher wie folgt über das Energiesammelgesetz der Bundesregierung und
die sich daraus ergebenden Änderungen für das Erneuerbare-Energien-Gesetz:

Sonderausschreibungen als zusätzliche Menge mit Blick auf die Zubaulücke, die sich
für 2019 abzeichnet, sind notwendig und von der Koalition auch vereinbart. Hier hat
die Bundesregierung mit großer Verspätung endlich gehandelt. Unternehmen und
Branche können nunmehr darauf bauen, dass in den nächsten drei Jahren mehr

Ausschreibungsvolumen nachgefragt wird, so dass sie auch komplexe Standorte mit Nachdruck entwickeln können.

Die Sonderausschreibungen sehen vor in den Jahren 2019 bis 2021 jeweils 4 Gigawatt zusätzliche Wind- und Solarenergieleistung auszuschreiben.

Das Volumen für Solarausschreibungen soll dabei nicht auf den bestehenden solarspezifischen 52-GW-Förderdeckel angerechnet werden.

Die Sondervolumen sind notwendig für den Windausbau in Deutschland und Rheinland-Pfalz. Sie versuchen Fehlentwicklungen zu reparieren im Ausschreibungssystem, die sonst zu einer Zubau-Delle in 2019 führen. In Rheinland-Pfalz entstehen so zumindest Marktchancen für Projekte, die bei den derzeitigen Ausschreibungspreisen entwickelt werden können.

Die Steigerung der Volumen über drei Jahre zielt darauf ab, das Wettbewerbsniveau in den Ausschreibungen zu erhöhen. Dies wird durch eine zeitliche Streckung erreicht, die es ermöglicht, Projekte zu (re)aktivieren und Genehmigungsvorbereitungen wieder aufzunehmen. Dies entspricht auch der Forderung von Rheinland-Pfalz.

Die Verkürzung der Realisierungsfrist für Windprojekte von 30 auf 24 Monate, die ausschließlich Projekte mit Zuschlag in den regulären Ausschreibungsrunden 2019 betreffen, geht an der Projektrealität vorbei. Daher ist sie weder zielführend, um Zubau zu beschleunigen, noch vertrauensbildend in der Branche.

Die Einführung von Innovationsausschreibungen mit einem Volumen von 250 MW in 2019, 400 MW in 2020 und 500 MW wurde durch die Anpassung der entsprechenden Verordnungsermächtigung vorbereitet. Im Rahmen der Innovationsausschreibungen sollen neue Elemente in den Ausschreibungen ausprobiert werden, z.B. insbesondere

in Bezug auf Netzdienlichkeit. Die konkrete Umsetzung ist bis dato unklar. Kritisch ist insbesondere die Verrechnung der bezuschlagten Mengen der Innovationsausschreibungen mit den Volumina der regulären Ausschreibungstermine sowie die mangelnde Konkretisierung der Elemente der Innovationsausschreibungen.

Eine eklatante Lücke im Energiesammelgesetz ist der Verzicht auf eine regionale Steuerung des Zubaus für Windenergie. Hier gilt es, zügig weitere Maßnahmen für eine bundesweit dezentrale Verteilung und endlich faire Bedingungen in den Ausschreibungen für völlig unterschiedliche Standortvoraussetzungen zu schaffen, um die Energiewende auch weiterhin auf Kurs zu halten. Diese regionale Steuerung wurde im Koalitionsvertrag vereinbart.

Der Verzicht auf eine Regionalisierungskomponente im Rahmen der Sonderausschreibungen hat zur Folge, dass süddeutsche Standorte keine erhöhte Zuschlagswahrscheinlichkeit in der Gebotssituation erhalten, die einen Wettbewerb auf Augenhöhe mit Standorten im Norden und der Mitte Deutschlands ermöglichen würde. Die Regionalisierungskomponente ist weiter eine zentrale Forderung, bei der Rheinland-Pfalz auf die Umsetzung des Koalitionsvertrags dringt.

Kritisch ist auch die Kürzung der Vergütung von Solar-Dachanlagen zu bewerten. Die Senkung um bis zu 20 % in drei Stufen ab dem 1. Februar 2019 bis zum 1. April auf dann 8,90 ct./kWh trifft viele Projekte, die bereits in Planung sind, überraschend. Dies trifft Handwerksbetriebe, mittelständige Projektentwickler und die damit verbundenen Arbeitsplätze in der Erneuerbaren-Energien-Branche. Wer im guten Glauben auf die vollmundige Unterstützung der Bundesregierung vertraut hat, wird sich betrogen fühlen. Die Absenkung darf nur auf das beihilferechtlich absolut notwendige Maß erfolgen und muss mit entsprechenden vertrauensschützenden Übergangsfristen versehen sein. Entsprechende Einwände der Länder führten im

Gesetzgebungsverfahren zumindest zur Einführung der oben angeführten Stufung und einer geringeren Absenkung der Vergütung als ursprünglich geplant (auf 8,90 ct./kWh statt 8,33 ct./kWh).

Die im Energiesammelgesetz vorbereitete Relativierung des Einspeisevorrangs für Erneuerbare Energien wurde im Zuge des Bundestagsverfahrens gestrichen. Diese sah vor, dass in Zukunft Erneuerbare Energien auch vor konventioneller Erzeugungsleistung abgeregelt werden können, wenn Netzmaßnahmen erforderlich sind. Damit wird erneuerbarem Strom im Zweifel der Zugang zum Netz verwehrt und das Gegenteil der Energiewende erreicht. Jedoch wird die Regelung von der Bundesregierung weiter verfolgt und entsprechend von der Landesregierung weiter kritisch begleitet.

Abschließend möchte ich noch auf einen Fortschritt im Rahmen des Energiesammelgesetzes hinweisen: Mit der bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen wird endlich eine Grundlage geschaffen, die oft störend empfundene rote Befeuerung abzustellen. Dies wird für Neu- und Bestandsanlagen zur Pflicht. Darauf hat auch Rheinland-Pfalz lange hingearbeitet, um die Akzeptanz für Windenergie zu stärken.

In der oben genannten Sitzung wurde um Informationen zum Inhalt der in der Ministerrats-Sitzung am 20. November 2018 beschlossenen Ministerrats-Vorlage „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ gebeten.

Die zugehörige Ministerrats-Vorlage mit dem beschlossenen Verordnungsentwurf ist in der Anlage beigefügt.

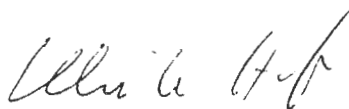
Ergänzend dazu ist folgendes zu berichten:

Nach dem Beschluss des Ministerrats wird die Landesverordnung so zeitnah wie möglich im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz verkündet und tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zusätzlich zur Verkündung der Landesverordnung werden – wie im Beschlusspunkt Nummer 2 der Ministerratsvorlage angegeben – die zugehörigen Vollzugshinweise gemeinsam vom MWVLW und MUEEF dem jeweils nachgeordneten Bereich mit der Bitte um Beachtung bekannt gegeben.

Somit sollte die Landesverordnung bis zur nächsten Ausschreibungsrunde im Februar 2019 von der Bundesnetzagentur bekannt gemacht und damit die Bezuschlagung von Geboten für Solar- bzw. Freiflächenanlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen möglich sein.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrike Höfken

Anlage: MR-Vorlage mit Verordnungsentwurf



Mein Aktenzeichen
108-38 33/2018-2#60

Ihr Schreiben vom Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2304/05
06131 16-4604

09. NOV. 2018

Ministerratsvorlage
Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen
auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten

A) Beschlussvorschlag

1. Der Ministerrat beschließt die „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“.
2. Der Ministerrat nimmt zur Kenntnis, dass die zur Landesverordnung zugehörigen Vollzugshinweise gemeinsam vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie dem Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten dem jeweils nachgeordneten Bereich mit der Bitte um Beachtung bekannt gegeben werden.

B) Erläuterungen zum Beschlussvorschlag

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz möchte mit dem Erlass einer Rechtsverordnung, die bei den für Solarstromanlagen ab 750 Kilowatt verpflichtenden Ausschreibungen auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Grünland in sogenannten benachtei-

Verkehrsanbindung

Ⓜ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/8A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☒ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

Parkmöglichkeiten

Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

ligten Gebieten in maßvollem Umfang zulässt, weiteres energiewirtschaftliches Potenzial erschließen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) lässt Gebote für Solaranlagen auf Freiflächen im Wesentlichen nur auf versiegelten und Konversionsflächen sowie auf Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen zu. Diese Flächenpotenziale sind in Rheinland-Pfalz aber begrenzt. Um Rheinland-Pfalz die Teilhabe auch an diesem Baustein der Energiewende bzw. der dadurch generierten regionalen Wertschöpfung zu ermöglichen, macht die Landesregierung von der Ermächtigungsgrundlage im EEG Gebrauch, die Flächenkulisse zu öffnen. Diese Öffnung soll für maximal 50 Megawatt jährlich, entsprechend etwa 100 Hektar Grünlandfläche in benachteiligten Gebieten (entspricht 0,04 Prozent des gesamten Grünlandes) sehr moderat erfolgen. Die Geltungsdauer der Landesverordnung ist bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Außerdem ist eine Überprüfung der agrarstrukturellen, energiewirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Auswirkungen der Verordnung Ende 2019 und 2020 vorgesehen. Zusätzlich wird mittels Vollzugshinweisen für die kommunale Bauleitplanung der Abwägungsrahmen zur Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft sowie von Natur- und Umweltschutz bei den für Freiflächenanlagen verpflichtend durchzuführenden Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

Kategorien: Energie und Klima; Natur und Umwelt

C) Inhaltliche Zusammenfassung

Nach dem Landesklimaschutzgesetz ist die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 90 Prozent im Vergleich zum Bezugsjahr 1990 zu senken. Zur Umsetzung dieser Ziele hat der Ausbau der erneuerbaren Energien neben dem Schutz natürlicher Ressourcen und der Energieeinsparung bzw. Energieeffizienz ein besonderes Gewicht.

Im Stromsektor sind die tragenden Säulen der Energiewende die Wind- und Solarenergie. Zwischen 2007 bis 2014 betrug der jährliche durchschnittliche Zubau an Pho-

Photovoltaik(PV)-Anlagen in Rheinland-Pfalz rund 230 Megawatt installierte Leistung. Durch die im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ab 2014 reduzierten Fördersätze für Solarstrom und die für PV-Anlagen über 750 Kilowatt eingeführte Ausschreibungspflicht ist der PV-Zubau deutlich gesunken. Im Jahr 2015 wurden in Rheinland-Pfalz nur noch 114 Megawatt, im Jahr 2016 rund 81 und 2017 nur rund 77 Megawatt zugebaut (Quelle: Statistisches Landesamt).

Die Teilnahme an Ausschreibungen für PV-Anlagen setzt u. a. die Lage der geplanten Anlage in einer bestimmten Flächenkulisse voraus. Die Bundesnetzagentur darf gemäß § 37c Abs. 1 EEG 2017 im Zuschlagverfahren nur Gebote für Solaranlagen auf Flächen (Freiflächenanlagen) nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a bis g EEG 2017 berücksichtigen. Für Freiflächenanlagen stehen damit im Wesentlichen nur versiegelte Flächen (Buchstabe a), Konversionsflächen (Buchstabe b), Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang Autobahnen oder Schienenwegen (Buchstabe c) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Buchstabe g) zur Verfügung. Darüber hinaus werden die Bundesländer durch § 37c Abs. 2 EEG 2017 ermächtigt, durch eine Rechtsverordnung die bei Ausschreibungen zu berücksichtigende Flächenkulisse zu erweitern. Die Verordnungsermächtigung betrifft Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben h und i EEG 2017, deren Flurstücke als Acker- bzw. Grünland genutzt werden, in einem benachteiligten Gebiet liegen und nicht unter eine der Kategorien der o. g. gesetzlichen Flächenkulisse fallen.

In den drei Ausschreibungen im Jahr 2017 hat kein einziges der in Rheinland-Pfalz geplanten PV-Anlagen-Projekte einen Zuschlag erhalten. Auch in den sechs Pilotausschreibungen auf Basis des EEG 2014 erhielten PV-Projekte in Rheinland-Pfalz nur in geringem Umfang Zuschläge. Ein Großteil der Zuschläge in den Ausschreibungen entfiel entweder auf PV-Anlagen auf Konversionsflächen in Nord- und Ostdeutschland und ab Mitte 2017 auf PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen vor allem in Bayern und Baden-Württemberg. Beide Länder haben bereits im März 2017 eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen. Diese Entwicklung setzte sich auch in 2018 bis

auf weiteres fort, von den in 4 Ausschreibungen bis einschließlich Oktober vergebenen 121 Zuschlägen entfielen 5 bzw. 4 Prozent der Zuschläge auf Rheinland-Pfalz. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist es in Rheinland-Pfalz aufgrund der Landesstruktur schwieriger, geeignete Standorte zu finden. Die ländliche Prägung von Rheinland-Pfalz führt u. a. auch dazu, dass vergleichsweise wenig Flächen versiegelt sind und die wenigen Standorte entlang von Autobahnen, Schienenwegen oder auf Konversionsflächen nur bedingt für PV-Anlagen geeignet sind.

Für eine zügige, volkswirtschaftlich günstige Energiewende und die wirtschaftliche Entwicklung des Ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz ist es sinnvoll, größere PV-Anlagen auch auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten zu errichten. Es ist daher notwendig, dass die Landesregierung Rheinland-Pfalz von der Verordnungsermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG 2017 Gebrauch macht, um im Land weiterhin am Ausbau der Energieerzeugung mit leistungsstarken Freiflächenanlagen und der damit bewirkten Wertschöpfung teilhaben zu können.

Im Entwurf der Landesverordnung ist die Öffnung der Flächenkulisse für Freiflächenanlagen ausschließlich für Grünland in benachteiligten Gebieten vorgesehen, um einen moderaten, mit den Belangen von Landwirtschaft sowie Natur- und Landschaftsschutz vereinbaren Zubau von PV-Anlagen zu ermöglichen.

§ 1 öffnet die Flächenkulisse für Grünland in benachteiligten Gebieten und begrenzt gleichzeitig die maximal mögliche Zuschlagsmenge für Freiflächenanlagen pro Jahr auf 50 Megawatt zu installierende Leistung. Mit dieser Beschränkung entsprechend einer maximalen jährlichen Flächeninanspruchnahme von ca. 100 Hektar Grünland in benachteiligten Gebieten und damit 0,04 Prozent der gesamten Grünlandfläche von Rheinland-Pfalz werden die energiewirtschaftlichen Interessen mit den Belangen der Landwirtschaft und des Naturschutzes in Ausgleich gebracht. Flankierend dazu werden Vollzugshinweise für die Träger der Bauleitplanung herausgegeben. Darin wird u. a. das Ziel, PV-Anlagen auch gemäß dem Grundsatz G166 des Landesentwicklungsprogramms IV auf ertragsschwachen, artenarmen Grünlandflächen zu errichten durch die Ertragsmesszahl kleiner 35 konkretisiert, auf zu beachtende naturschutz-

fachliche Ausschluss-Kriterien hingewiesen und die Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange insbesondere beim naturschutzfachlichen Ausgleich herausgestellt.

§ 2 der Verordnung regelt deren Inkrafttreten und Außerkrafttreten zum 31.12.2021.

In der Verordnungs-Begründung ist im Unterabschnitt Gesetzesfolgenabschätzung die Überprüfung der agrarstrukturellen, energiewirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Auswirkungen der Verordnung jeweils Ende 2019 und 2020 verortet.

D) Finanzielle Auswirkungen

Keine Kosten, weder für das Land, die Gemeinden sowie die Gemeindeverbände.

E) Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Gesetzesfolgenabschätzung gemäß § 25 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung (GGO) auf Grundlage von Anhang 5 zur GGO wurde nicht durchgeführt. Die Landesverordnung öffnet ausschließlich für Grünland in benachteiligten Gebieten die Flächenkulisse zur Errichtung von Freiflächenanlagen im Umfang von maximal 50 Megawatt pro Jahr entsprechend einer maximalen Flächeninanspruchnahme von rund 100 Hektar (entspricht 0,04 Prozent von insgesamt 237.643 Hektar Grünland in benachteiligten Gebieten bzw. der gesamten Grünlandfläche von 262.367 Hektar in Rheinland-Pfalz). Die Verordnung ermöglicht somit einen moderaten Zubau mit Freiflächenanlagen. Mittels Vollzugshinweisen für die kommunale Bauleitplanung wird zudem der Rahmen zur Berücksichtigung der Belange von Land- und Forstwirtschaft sowie von Natur- und Umweltschutz vorgegeben. Überdies sind an der Bauleitplanung nach § 4 Baugesetzbuch u. a. die sonstigen Träger öffentlicher Belange, insbesondere auch die Landwirtschaftskammer, die Landwirtschafts-, Naturschutz- und Umweltverbände zu beteiligen. Dies dient der Ermittlung und zutreffenden Bewertung aller von der Planung betroffenen Belange und gewährleistet, dass u. a. die Belange von Landwirtschaft und Naturschutz in die Abwägung eingestellt werden. Auf diese Weise kann sich das Land Rheinland-Pfalz weitere energiewirtschaftliche Potenziale erschließen. Die Wirkungsbreite der Landesverordnung ist insoweit auf die erwarteten positiven Impulse für den Energiesektor beschränkt. Eine Gesetzesfolgenabschätzung

war daher nicht durchzuführen, auch weil die Landesverordnung zeitlich befristet ist. Ungeachtet dessen sind weder die agrarstrukturellen noch die energiewirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Auswirkungen der Landesverordnung exakt vorauszusehen. Zur Überwachung der mit der Landesverordnung i. V. m. dem Landesentwicklungsprogramm IV, Grundsatz G166 verbundenen Zielsetzung, Freiflächenanlagen auf ertragsschwachen, artenarmen Grünlandflächen zu errichten und dabei auch die Entwicklung flächensparender PV-Technologien berücksichtigen zu können, werden die o. g. Auswirkungen der Landesverordnung während deren Geltungsdauer jeweils zum Jahresende 2019 und 2020 gemeinsam von MWVLW und MUEEF überprüft.

F) Befristung von Landesrecht

Die Geltungsdauer der Landesverordnung ist bis 31.12.2021 befristet.

G) Auswirkungen auf Familien und Kinder

Keine Auswirkungen.

H) Gender Mainstreaming

Keine Auswirkungen.

I) Demografischer Wandel

Keine Auswirkungen.

J) Mittelstandsverträglichkeit

Positive Auswirkungen, da Unternehmen der Energiebranche eine Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit ermöglicht wird. Zudem ergibt sich durch die Regelung ggf. auch für landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit der Einkommensdiversifizierung.

K) Übereinstimmung mit EU-Dienstleistungsrichtlinie (2006/123)

Keine Betroffenheit bzw. die Übereinstimmung ist gegeben.

L) Ergebnis der Ressortbeteiligung

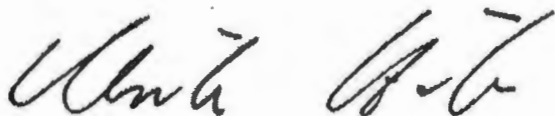
Die Vorlage ist mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern und für Sport sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau abgestimmt.

M) Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des kommunalen Rates sowie der Anhörung anderer Stellen

Die Vorlage ist mit der Geschäftsstelle des Kommunalen Rates beim MdI im Umlaufverfahren abgestimmt und gilt als vom Kommunalen Rat zur Kenntnis genommen. Die kommunalen Spitzenverbände sowie energie- und landwirtschaftliche, Naturschutz- und Umwelt-Verbände als auch die in ihrer Zuständigkeit berührten Behörden, sonstige Verbände, interessierte Kreise und Stellen wurden angehört. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden, soweit erforderlich, in der Landesverordnung und vor allem in den zugehörigen Vollzugshinweisen berücksichtigt.

N) Ergebnis der rechtlichen Prüfung

Die rechtliche Prüfung des JM hatte neben förmlichen Korrekturvorschlägen zum Ergebnis, dass die im Entwurf der Vorlage im Regelungstext der Landesverordnung unter § 1 vorgesehene Darlegung der Verordnungsziele keinen eigenständigen materiellen Regelungsinhalt enthielte. Auch kam das JM zum Ergebnis, dass die im Entwurf der Vorlage im Regelungstext unter § 3 vorgesehene Überprüfung der Auswirkungen der Verordnung von der Ermächtigungsgrundlage im Erneuerbare-Energien-Gesetz nicht gedeckt sei. Die diesbezüglichen Ausführungen seien daher in der Begründung zu verorten. Das Ergebnis der rechtlichen Prüfung ist in der Vorlage umgesetzt.



Ulrike Höfken

Anlagen:

- 1) Vorblatt zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten
- 2) Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten
- 3) Vollzugshinweise zur Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten

Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862), enthält in § 37c Abs. 2 eine Verordnungsermächtigung, die es den Landesregierungen ermöglicht, die für die Errichtung von Solaranlagen auf Freiflächen (Freiflächenanlagen gemäß § 3 Nr. 22 EEG 2017) in ihrem Landesgebiet vorgesehene Flächenkulisse im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben zu erweitern. Das Land Rheinland-Pfalz macht von dieser Ermächtigung Gebrauch, da die gesetzliche Flächenkulisse in Rheinland-Pfalz bereits weitgehend ausgeschöpft ist und ein Regelungsverzicht diesen Baustein für eine erfolgreiche Energiewende ungenutzt ließe.

Nach § 37c Abs. 1 EEG 2017 darf die Bundesnetzagentur derzeit nur solche Gebote für Freiflächenanlagen in dem Zuschlagsverfahren berücksichtigen, die Solaranlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis g EEG 2017 betreffen. Damit stehen für die Errichtung von Freiflächenanlagen im Wesentlichen nur versiegelte Flächen (Buchst. a), Konversionsflächen (Buchst. b), Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang von Autobahnen oder Schienenwegen (Buchst. c) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Buchst. g) zur Verfügung. Auf den geeigneten Flächen dieser Kategorien sind in den letzten Jahren bereits in erheblichem Umfang Solaranlagen errichtet worden. Ein weiterer Zubau von Freiflächenanlagen in Rheinland-Pfalz ist auf dieser Grundlage kaum zu erwarten. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist es in Rheinland-Pfalz aufgrund der Landesstruktur schwieriger, geeignete Standorte zu finden. Die ländliche Prägung von Rheinland-Pfalz führt u. a. auch dazu, dass vergleichsweise wenig Flächen versiegelt sind und die wenigen Standorte entlang von Autobahnen, Schienenwegen oder auf Konversionsflächen nur bedingt für Solaranlagen geeignet sind.

Im Sinne einer zügigen, volkswirtschaftlich günstigen Energiewende und der wirtschaftlichen Entwicklung des Ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz ist die Errichtung größerer Solaranlagen insbesondere auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten sinnvoll. Daher ist es notwendig, dass die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung des § 37c Abs. 2 EEG 2017 Gebrauch macht.

Gemäß § 37c Abs. 1 EEG 2017 darf die Bundesnetzagentur Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h oder i EEG 2017 bei dem Zuschlagsverfahren berücksichtigen, wenn und soweit die Landesregierung von der Verordnungsermächtigung nach § 37c Abs. 2 EEG 2017 Gebrauch gemacht hat und der Erlass der Verordnung von der Bundesnetzagentur vor dem Gebotstermin bekannt gemacht wurde.

Flächen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h oder i EEG 2017 sind solche, deren Flurstücke als Acker- oder Grünland genutzt werden. Beide Flächenkategorien setzen zudem voraus, dass die betreffenden Flurstücke in einem benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG 2017) liegen und nicht unter eine der Kategorien der Flächenkulisse des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis g EEG 2017 fallen.

B. Lösung

Damit das Land Rheinland-Pfalz weiterhin am Ausbau der Energieerzeugung mit Freiflächenanlagen und der damit bewirkten Wertschöpfung teilhaben kann, macht das Land Rheinland-Pfalz von der Verordnungsermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG 2017 durch die Öffnung der Flächenkulisse ausschließlich für Grünland in benachteiligten Gebieten Gebrauch.

Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

**Landesverordnung
über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten**

Vom xx. [Monatsname] 2018

Aufgrund des § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) In Rheinland-Pfalz können bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe des Absatzes 2 bezuschlagt werden.

(2) Wird erstmals durch einen Zuschlag zu einem Gebot nach Absatz 1 die Grenze von 50 Megawatt zu installierender Leistung pro Kalenderjahr für bezuschlagte Gebote nach Absatz 1 erreicht oder überschritten, dürfen in diesem Kalenderjahr keine weiteren Gebote nach Absatz 1 bezuschlagt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Sie gilt für die der Bundesnetzagentur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 zugegangenen zulässigen Gebote fort.

Mainz, den ...

Die Ministerpräsidentin

Begründung

A. Allgemeines

Zielsetzung

Das Landesklimaschutzgesetz vom 19. August 2014 (GVBl. S. 188), geändert durch § 48 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), BS 2129-3, gibt als Ziel vor, dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 v. H. und bis zum Jahr 2050 um mindestens 90 v. H. im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden sollen. Zur Verwirklichung dieser Ziele hat der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien (Energiewende) neben dem Ressourcenschutz und der Energieeinsparung bzw. der Energieeffizienz ein besonderes Gewicht.

Problem

Im Stromsektor sind die tragenden Säulen der Energiewende die Wind- und Solarenergie. Bilanziell wurden im Jahr 2015 45,4 v. H. der rheinland-pfälzischen Bruttostromerzeugung durch erneuerbare Energien bereitgestellt, Solaranlagen hatten daran einen Anteil von 8,9 v. H.. Während zwischen 2007 bis 2015 der jährliche durchschnittliche Zubau an Solaranlagen in Rheinland-Pfalz rund 230 Megawatt installierte Leistung erreichte, sanken die Zubauzahlen im Zuge der mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz im Jahr 2014 gekürzten Fördersätze für Solarstrom und der Ausschreibungspflicht für Solaranlagen deutlich ab. So wurden im Jahr 2015 in Rheinland-Pfalz nur 114 Megawatt und im Jahr 2016 nur 81 Megawatt zugebaut. Diese Entwicklung setzte sich in 2017 mit einem Solaranlagen-Zubau von nur 77 Megawatt fort.

Die Teilnahme an Ausschreibungen im Bereich der Solaranlagen setzt u. a. die Lage der Anlage in einer bestimmten Flächenkulisse voraus. Die Bundesnetzagentur darf im Zuschlagsverfahren gemäß § 37c Abs. 1 EEG 2017 derzeit nur Gebote für Freiflächenanlagen innerhalb der Flächenkulisse des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis g Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 862), berücksichtigen. Damit stehen für die Errichtung von Freiflächenanlagen im Wesentlichen nur versiegelte Flächen (Buchstabe a), Konversionsflächen (Buchstabe b), Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang von Autobahnen oder Schienenwegen (Buchstabe c) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Buchstabe g) zur Verfügung.

Darüber hinaus werden die Bundesländer durch § 37c Abs. 2 EEG 2017 ermächtigt, die für die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen (Freiflächenanlagen gemäß § 3 Nr. 22 EEG 2017) vorgesehene Flächenkulisse im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben zu erweitern. Diese Verordnungsermächtigung betrifft nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h und i EEG 2017 Flächen, deren Flurstücke als Acker- oder Grünland genutzt werden, die in einem benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG 2017) liegen und nicht unter die Flächenkulisse des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis g EEG 2017 fallen.

In den drei Ausschreibungsrunden im Jahr 2017 mit Stichtag 1. Februar, 1. Juni und 1. Oktober hat kein einziges der in Rheinland-Pfalz geplanten Solaranlagen-Projekte einen Zuschlag erhalten. Auch in den Pilotausschreibungen in den Jahren 2015 und 2016 wurden Projekte aus Rheinland-Pfalz nur in geringem Umfang bezuschlagt. Der Großteil der in den bisherigen Ausschreibungsrunden bezuschlagten Gebote entfiel auf Solaranlagen auf großen Konversionsflächen in Nord- und Ostdeutschland. In der Ausschreibung im Oktober 2017 entfiel über die Hälfte der Zuschläge auf Solaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in Bayern und Baden-Württemberg. Beide Länder hatten bereits im März 2017 von der Verordnungsermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG 2017 Gebrauch gemacht. In Summe wurden zwischen 2015 und 2017 bundesweit in 9 Ausschreibungsrunden 261 Solaranlagen mit 1.552 Megawatt bezuschlagt, davon nur 13 Solaranlagen in Rheinland-Pfalz mit einer installierten Leistung von 40,5 Megawatt entsprechend 2,7 v. H. der insgesamt ausgeschriebenen Leistung.

Diese Entwicklung bestätigt, dass es in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu anderen Bundesländern aufgrund der Landesstruktur schwieriger ist, geeignete Standorte für Solaranlagen zu finden. Die ländliche Prägung von Rheinland-Pfalz führt u. a. auch dazu, dass vergleichsweise wenig Flächen versiegelt sind und die wenigen Standorte entlang von Autobahnen, Schienenwegen oder auf Konversionsflächen nur bedingt für Solaranlagen geeignet sind.

Im Sinne einer zügigen, volkswirtschaftlich günstigen Energiewende und der wirtschaftlichen Entwicklung des Ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz ist es sinnvoll, größere Solaranlagen auch auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten zu errichten. Daher ist es notwendig, dass die Landesregierung Rheinland-Pfalz von der Verordnungsermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG 2017 Gebrauch macht.

Lösung

Das Land Rheinland-Pfalz macht von der Verordnungsermächtigung gemäß § 37c Abs. 2 EEG 2017 Gebrauch und erweitert die Flächenkulisse für Freiflächenanlagen für Grünland in benachteiligten Gebieten, um weiterhin am Ausbau der Energieerzeugung mit Freiflächenanlagen und der damit bewirkten Wertschöpfung im Sinne der Klimaschutzziele des Landes teilhaben zu können.

Bei der Öffnung der Flächenkulisse kraft Landesverordnung auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten wird in Rheinland-Pfalz ein moderater, mit den Belangen von Landwirtschaft sowie Natur- und Landschaftsschutz vereinbarer Zubau von Freiflächenanlagen durch nachfolgend aufgeführte Maßgaben sichergestellt:

- Das jährliche bundesweite Ausschreibungsvolumen für Solaranlagen mit einer installierten Leistung von über 750 Kilowatt beträgt nach § 28 Abs. 2 EEG 2017 nur 600 Megawatt und damit nur knapp ein Viertel des gesetzlichen Ausbaupfads für Solaranlagen von jährlich 2500 Megawatt. Der Großteil des Zubaus mit Solaranlagen erfolgt somit im Leistungsbereich unterhalb 750 Kilowatt insbesondere auf Dächern. Außerdem ist zu erwarten, dass in den folgenden Ausschreibungsrunden weiterhin ein erheblicher Anteil der Zuschläge auf große Konversionsflächen in Nord- und Ostdeutschland entfallen wird.
- § 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs enthält eine landesspezifische Zuschlagsgrenze von maximal 50 Megawatt pro Kalenderjahr zu installierende Leistung in Höhe eines Zwölftels der jährlichen bundesweiten Ausschreibungsmenge. Auf Grundlage des für Freiflächenanlagen heranzuziehenden Erfahrungswertes für den Flächenbedarf von 2 Hektar/ Megawatt ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grünlandfläche in benachteiligten Gebieten damit auf jährlich maximal rund 100 Hektar entsprechend 0,04 v. H. der gesamten Grünlandfläche in benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz begrenzt. Damit wird einer unverhältnismäßigen Flächeninanspruchnahme vorgebeugt und die Belange von Landwirtschaft und Naturschutz werden gewahrt.

- Gemäß § 38a Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a EEG 2017 ist die zulässige installierte Leistung pro Freiflächenanlage auf maximal 10 Megawatt begrenzt. Dies entspricht etwa einer Fläche von maximal 20 Hektar. Die Ausschreibungen haben gezeigt, dass die durchschnittliche Projektgröße der wenigen bisher in Rheinland-Pfalz bezuschlagten Gebote bei rund 3 Hektar pro Projekt lag. Zudem müssen mehrere Freiflächenanlagen zur Ermittlung der 10 Megawatt-Schwelle nach § 24 Abs. 2 EEG 2017 zusammengerechnet werden, wenn sie im Umkreis von 2 km innerhalb derselben, für die Bauleitplanung zuständigen oder zuständig gewesenen Gemeinde errichtet und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. Diese gesetzlichen Vorgaben verhindern zum Schutz landwirtschaftlicher Interessen eine Ballung von Freiflächenanlagen in einer bestimmten Region und Gemeinde.
- Die Leistung einer Solaranlage muss bei einem Gebot nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz mehr als 750 Kilowatt betragen. Die Öffnung der Flächenkulisse kann somit nicht zu einer Vielzahl kleiner Freiflächenanlagen in der Landschaft führen.
- Bei der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ergeben sich weitere Restriktionen aus dem Planungserfordernis und den einzelnen fachrechtlichen Bestimmungen. Freiflächenanlagen können als bauplanungsrechtlich nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nur eingeschränkt errichtet werden. Der Bau einer Freiflächenanlage erfordert in aller Regel einen Bebauungsplan und ist zudem baugenehmigungspflichtig. Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a EEG 2017 ist bereits für die Teilnahme an der Ausschreibung zumindest ein Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erforderlich. Kann eine Anlage z. B. mangels Bebauungsplan nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags errichtet werden, erlischt der Zuschlag. Ob und gegebenenfalls wo und für welche Flächengröße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll, hängt jedoch aufgrund der kommunalen Planungshoheit maßgeblich von den Trägern der Bauleitplanung vor Ort ab. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. An der Bauleitplanung sind nach § 4 BauGB u. a. die sonstigen Träger öffentlicher Belange, insbesondere auch die Landwirtschaftskammer, die Landwirtschafts- und Umweltverbände zu beteiligen. Dies dient der Ermittlung und zutreffenden Bewertung aller von der Planung betroffenen Belange und gewährleistet, dass u. a. die Belange von Landwirtschaft und Naturschutz im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden.

- Die Belange des Naturschutzes werden durch § 38a Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b EEG 2017 gewahrt, indem Freiflächenanlagen in Naturschutzgebieten und Nationalparks im Sinne der §§ 23 und 24 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), keine Zahlungsberechtigung erhalten können.
- Im Sinne des Naturschutzes sind bei Freiflächenanlagen neben dem Ausschluss von Naturschutzgebieten und Nationalparks (§ 38a Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b EEG 2017) insbesondere folgende Regelungen zu beachten:
 - Verordnungen über Biosphärenreservate gemäß § 25 BNatSchG.
 - Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete gemäß § 26 BNatSchG.
 - Verordnungen über Naturparke gemäß § 27 BNatSchG.
 - Rechtsverbindlich festgesetzte Naturdenkmäler und Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß den §§ 28 und 29 BNatSchG.
 - Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG und § 15 des Landesnaturschutzgesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583), BS 791-1.
 - Regelungen zu Flora-Fauna-Habitaten (FFH) und Vogelschutzgebieten gemäß den §§ 33 und 34 BNatSchG.
 - In den Anhängen I und II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206, S. 7) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführte Lebensraumtypen (vor allem FFH-Mähwiesen) und Arten dürfen auch außerhalb von FFH-Gebieten nur unter den Maßgaben des § 19 BNatSchG in Verbindung mit dem Umweltschadensgesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1372), erheblich beeinträchtigt werden.
 - Artenschutzrechtliche Vorschriften gemäß den §§ 39 und 44 BNatSchG, insbesondere die Fortpflanzungs- und Ruhestätten streng geschützter Arten sowie Flächen von besonderer Bedeutung für Rast- und Nahrungsgäste.
 - Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß § 1a BauGB zu vermeiden bzw. auszugleichen.

- Die Belange der Landwirtschaft sind bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen miteinzubeziehen, insbesondere ist bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.

Aufgrund der o. g. landesspezifischen Zuschlagsgrenze und der gesetzlichen Restriktionen bedarf es in dem vorliegenden Verordnungsentwurf keiner weiteren Flächeneinschränkungen, zumal durch die umfassenden Prüfungen auf den verschiedenen Verfahrensebenen die korrekte Flächenauswahl unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Besonderheiten am besten vor Ort sichergestellt werden kann.

Alternativen

Keine.

Die Förderung der Erneuerbaren Energien und damit auch der Photovoltaik sind im Erneuerbare-Energien-Gesetz als Bundesgesetz normiert. Die Länder haben insoweit nur Steuerungsmöglichkeiten, wenn und insoweit der Bund die Länder ausdrücklich dazu ermächtigt hat. Der Bund hat den Ländern eigenen Gestaltungsspielraum durch die Einbeziehung von Acker- und/ oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten im Rahmen des Zuschlagsverfahrens eingeräumt

Auswirkungen und Kosten

Durch die Verordnung werden keine neuen behördlichen Aufgaben insbesondere nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände begründet, es entstehen daher keine Kosten.

Die beabsichtigte Öffnung der Flächenkulisse stärkt den Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz, da sich die Wettbewerbsbedingungen für den Bau von Freiflächenanlagen im Land verbessern werden und insbesondere auch mittelständischen Unternehmen im Energiesektor die Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit ermöglicht wird. Die Verordnung hat daher auch eine nicht unerhebliche Gestaltungsfunktion im Rahmen der Ausschreibungen.

Die Regelung trägt zum Erreichen der Ziele nach dem Landesklimaschutzgesetz bei und wirkt sich positiv auf die Energiewende aus.

Die trotz der in § 1 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs enthaltenen landesspezifischen Zuschlagsgrenze für die Flächeninanspruchnahme und auch bei Einhaltung der fachgesetzlichen Vorgaben verbleibenden unvermeidbaren Auswirkungen auf Natur und Umwelt, ins-

besondere auf das Landschaftsbild, sind im Rahmen der Bauleitplanung abzuwägen und Eingriffe sind auszugleichen. Auch haben Befürchtungen hinsichtlich Blendwirkung durch die technologische Weiterentwicklung der Photovoltaik-Module (Antireflexbeschichtung, Einfärbung) an Relevanz verloren. Solaranlagen weisen außerdem einen sehr geringen Versiegelungsgrad in der Größenordnung von 0,5 bis 1 v. H. der Fläche auf. Nicht zuletzt können Freiflächenanlagen in Kombination mit Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Umsetzung eines ökologischen Konzepts im Vergleich zur vorherigen landwirtschaftlichen Nutzung einen positiven Effekt auf die Artenvielfalt und den naturschutzfachlichen Wert haben.

Die Öffnung der Flächenkulisse für Grünland in benachteiligten Gebieten wird eine Reduktion landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Folge haben. Diese Flächeninanspruchnahme ist jährlich auf maximal 0,04 v. H. des gesamten Grünlandes in benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz äußerst eng begrenzt, zumal die landwirtschaftliche Grünlandnutzung in Rheinland-Pfalz seit Jahren rückläufig ist. Flankierend dazu werden die Träger der Bauleitplanung durch Vollzugshinweise dazu angehalten, die Standorte für Freiflächenanlagen anhand der Ertragsmesszahl unterhalb des landesweiten Durchschnitts, d. h. besonders ertragsschwaches Grünland auszuwählen. Zusätzlich wird in den Vollzugshinweisen hervorgehoben, dass bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist, naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen möglichst auf der Freiflächenanlage selbst sowie vornehmlich in Form produktionsintegrierter Maßnahmen erfolgen sollen und auch Kurzumtriebsplantagen als Kompensationsmaßnahme in Betracht kommen.

Gesetzesfolgenabschätzung

Eine Gesetzesfolgenabschätzung wurde nicht durchgeführt. Der Verordnungsentwurf lässt ausschließlich auf Grünland in benachteiligten Gebieten die Errichtung von Freiflächenanlagen im Umfang von maximal 50 Megawatt pro Jahr entsprechend einer maximalen Flächeninanspruchnahme von rund 100 Hektar (entspricht 0,04 v. H. von insgesamt 237.643 Hektar Grünland in benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz) zu. In Verbindung mit der für größere Solaranlagen verpflichtenden Teilnahme an Ausschreibungen wird mit der Verordnung ein moderater Zubau mit Freiflächenanlagen möglich. Den Belangen von Landwirtschaft sowie Natur- und Umweltschutz wird dadurch Rechnung getragen. Zudem sind die Interessen von Landwirtschaft und Naturschutz im Rahmen der fachrechtlichen Zulassungsverfahren zu wahren. Die Wirkungsbreite der vorliegenden Verordnung

ist insoweit auf die erwarteten positiven Impulse für den Energiesektor und die für Landwirte ermöglichte Einkommensdiversifizierung beschränkt. Eine Gesetzesfolgenabschätzung war daher nicht durchzuführen, auch weil die Geltung der Verordnung zeitlich befristet ist.

Ungeachtet dessen sind die agrarstrukturellen Entwicklungen nicht exakt vorauszusehen, auch wenn vor dem Hintergrund der rückläufigen landwirtschaftlichen Grünlandnutzung in Rheinland-Pfalz gepaart mit der landesspezifischen Zuschlagsgrenze bzw. der dadurch deutlich beschränkten Flächeninanspruchnahme von jährlich maximal rund 100 Hektar Grünland in benachteiligten Gebieten eine unverhältnismäßige Nutzungskonkurrenz sehr unwahrscheinlich ist. Dies gilt ebenso für die naturschutzfachlichen und die energiewirtschaftlichen Entwicklungen, gerade weil es sich bei Grünland in benachteiligten Gebieten mit einer Ertragsmesszahl unterhalb des landesweiten Durchschnitts um artenreiche Standorte handeln kann und innovative, ggf. flächensparende Technologieentwicklungen wie z. B. bifaziale Solarmodule und Agrophotovoltaik berücksichtigt werden sollten. Während der Geltungsdauer der Landesverordnung sollen daher die agrarstrukturellen, naturschutzfachlichen und energiewirtschaftlichen Entwicklungen zum 31. Dezember 2019 und zum 31. Dezember 2020 gemeinsam vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten und dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau überprüft werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Regelung öffnet nach Maßgabe des § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. i EEG 2017 die Flächenkulisse für Solaranlagen auf Grünland in benachteiligten Gebieten und befördert damit den Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik bzw. der Erneuerbaren Energien im Land. Damit wird für das Land Rheinland-Pfalz ein bislang ungenutzter und zwischenzeitlich insgesamt rückläufiger Baustein der Energiewende und das damit verbundene wirtschaftliche Potenzial erschlossen und ein Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele nach dem Landesklimaschutzgesetz geleistet. Gleichzeitig sollen dabei die Belange von Landwirtschaft sowie von Natur- und Landschaftsschutz gewahrt werden. Die Standortauswahl ist daher von vorneherein auf Grünland in benachteiligten Gebieten beschränkt.

In den Zulassungsverfahren sind die Vorgaben des Fachrechts einzuhalten, sodass ein mit den Interessen der Landwirtschaft vereinbarer, natur- und landschaftsverträglicher Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik in Rheinland-Pfalz sichergestellt ist.

Rheinland-Pfalz macht von der Ermächtigungsgrundlage des § 37c Abs. 2 EEG 2017 insoweit Gebrauch, als auch die Teilnahme an Ausschreibungen für Freiflächenanlagen für Grünland in benachteiligten Gebieten gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. i EEG 2017 geöffnet wird.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift eröffnet der Bundesnetzagentur auf Grundlage von § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. i EEG 2017 die Möglichkeit, im Rahmen des Zuschlagsverfahrens bei Ausschreibungen für Solaranlagen auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Grünland in benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz zu berücksichtigen. Dies sind ausschließlich Flächen, deren Flurstücke zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplans als Grünland genutzt worden sind, in einem benachteiligten Gebiet lagen und die nicht unter eine der in § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a bis g EEG 2017 genannten Flächen fallen. Benachteiligtes Gebiet im Sinne der zitierten Vorschriften bezieht sich nach der Begriffsdefinition des § 3 Nr. 7 EEG 2017 auf ein Gebiet im Sinne der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (ABl. EG Nr. L 273, S. 1), in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. EG 1997 Nr. L 72, S. 1). Die Gebietskulisse ist damit abschließend und statisch bestimmt. Zukünftige Änderungen bei der Ausweisung benachteiligter Gebiete können nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung hat den Zweck, für die Projektentwicklung Planungssicherheit zu gewährleisten. In Rheinland-Pfalz sind nach den Daten des Statistischen Landesamtes 90,6 v. H. der gesamten Grünlandfläche als benachteiligte Gebiete eingestuft.

Die Ermächtigungsgrundlage gibt den Ländern nur den Spielraum, die vom Bundesgesetzgeber abschließend in § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. h oder i EEG 2017 definierten Flächenkategorien entweder ganz oder mengenmäßig begrenzt zu öffnen. Weitere Kriterien sind nicht erforderlich, da sich maßgebliche Restriktionen aus § 38a Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b EEG 2017 (Ausschluss von Freiflächenanlagen in Naturschutzgebieten und Nationalparks) sowie aus dem Planungserfordernis und dem Fachrecht ergeben. Durch die umfassenden Prüfungen auf den verschiedenen Verfahrensebenen unter Berücksichtigung der örtlichen und regionalen Gegebenheiten wird vor Ort die korrekte Flächenauswahl am besten sichergestellt.

Zu Absatz 2

Aus § 37c EEG 2017 und der zugehörigen Gesetzesbegründung ergibt sich, dass eine Öffnung der Flächenkulisse für Flächen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. i EEG 2017 möglich ist, wenn und „soweit“ die Landesregierung für Gebote auf den entsprechenden Flächen eine Rechtsverordnung erlassen hat. Auf dieser Grundlage wird in Absatz 2 der Umfang der potenziell zu bezuschlagenden Gebote auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten in Rheinland-Pfalz mittels einer landesspezifischen Zuschlagsgrenze in Höhe von 50 Megawatt zu installierender Leistung pro Kalenderjahr begrenzt. Durch diese landesspezifische Zuschlagsgrenze wird zur Wahrung der Interessen von Landwirtschaft und Naturschutz eine unverhältnismäßige Flächenkonkurrenz vermieden und gleichzeitig die Teilhabe von Rheinland-Pfalz an Ausschreibungen für Solaranlagen auf Grünlandflächen eröffnet. Insgesamt wird mit der vorliegenden Verordnung ein maßvoller, landwirtschafts- und naturschutzverträglicher Zubau mit Freiflächenanlagen sichergestellt.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung und deren Geltungsdauer. Die Verordnung ermöglicht der Bundesnetzagentur in den Ausschreibungsverfahren Gebote für Solaranlagen auf Freiflächen zu berücksichtigen, die ohne die Verordnung nicht für Freiflächenanlagen nutzbar wären. Mit Außerkrafttreten der Verordnung sollen aber die Gebote im Hinblick auf die Flächenkulisse zulässig bleiben, die bis zum 31. Dezember 2021 bei der Bundesnetzagentur den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genügend eingegangen sind. Diese Regelung bietet Vorhabenträgern, die sich gegen Ende der Laufzeit der Verordnung mit einem oben beschriebenen Gebot für eine Freiflächenanlage in Rheinland-Pfalz an einem Ausschreibungsverfahren beteiligen, insoweit Rechts- und Planungssicherheit.

VOLLZUGSHINWEISE zur "Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten"

Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen:

Hinweise aus land- , forstwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht

Das Klimaschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz schreibt vor, dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden soll. Zur Umsetzung dieser Ziele kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien (Energiewende) neben dem Schutz natürlicher Ressourcen und der Einsparung sowie effizienten Nutzung von Energie eine besondere Rolle zu.

I. Hintergrund

Seit Inkrafttreten der aktuell gültigen Fassung des Erneuerbaren Energien Gesetzes am 1. Januar 2017 (nachfolgend EEG 2017 genannt) ist die Förderung der erneuerbaren Energien mit der Teilnahme an Ausschreibungsverfahren verbunden. Dies trifft für fast alle Windkraft- und Biomasseanlagen zur Stromerzeugung zu. Daneben müssen auch Photovoltaik(PV)-Anlagen ab einer Größe von 750 kW an Ausschreibungen teilnehmen. Eine Voraussetzung zur Teilnahme an Ausschreibungen im Bereich der PV-Anlagen ist, dass die geplante Anlage in einer bestimmten Gebietskulisse liegt. Nach § 37c Absatz 1 Halbsatz 1 EEG 2017 darf die Bundesnetzagentur nur solche Gebote für Freiflächenanlagen im Zuschlagsverfahren berücksichtigen, die Anlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a bis g EEG 2017 betreffen. Damit stehen für die Errichtung von Freiflächenanlagen im Wesentlichen nur versiegelte Flächen (Buchstabe a), Konversionsflächen (Buchstabe b), Seitenrandstreifen (110 Meter) entlang Autobahnen oder Schienenwegen (Buchstabe c) und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Buchstabe g) zur Verfügung.

Darüber hinaus werden durch § 37c Absatz 2 des EEG 2017 vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2532), die Bundesländer ermächtigt, die für die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen (Freiflächenanlagen gemäß § 3 Nummer 22 EEG 2017) in ihrem Landesgebiet vorgesehenen Flächen (Flächenkulisse) über den gesetzlichen Rahmen hinaus zu erweitern (Verordnungsermächtigung).

Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe h EEG 2017 sind solche, deren Flurstücke als Ackerland genutzt werden. Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017 sind Flächen, deren Flurstücke als Grünland genutzt werden. Beide Flächenkategorien setzen zudem voraus, dass die betreffenden Flurstücke in einem benachteiligten Gebiet liegen. Benachteiligte Gebiete sind gemäß § 3 Nummer 7 EEG 2017 die Gebiete nach der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 betreffend das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete i. S. d. Richtlinie 75/268/EWG (ABl. (EG) Nr. L 273, S. 1) in der Fassung der Entscheidung der EU-Kommission 97/172/EG vom 10. Februar 1997 (ABl. (EG) Nr. L 72, S. 1). Bei der Inbezugnahme der o. g. europarechtlichen Rechtsakte im EEG 2017 handelt es sich aus Gründen der Planungssicherheit um einen statischen Verweis. Dies bedeutet, dass die derzeitigen Planungen von Projektierern sowie Anlagenbetreiberinnen und -betreibern für den Fall, dass die EU-Kommission eine Änderung der Zuordnung dieser benachteiligten Gebiete vornimmt, nicht beeinträchtigt werden. Die Listen der benachteiligten Gebiete in Rheinland-Pfalz liegen den jeweils zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörden vor.

Die bisher erfolgten Ausschreibungsrunden haben gezeigt, dass die in Rheinland-Pfalz geltende Flächenkulisse unzureichend ist. Der größte Teil der in den bisherigen Ausschreibungsrunden bezuschlagten Gebote entfiel auf PV-Anlagen auf Konversionsflächen in Nord- und Ostdeutschland. Des Weiteren ging ein Großteil der Zuschläge an PV-Anlagen auf Acker- und Grünlandflächen in Bayern. Dort ist bereits seit März 2017 eine Verordnung zur Öffnung der Flächenkulisse für PV-Anlagen auf Freiflächen in Kraft getreten. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist es in Rheinland-Pfalz aufgrund der Landesstruktur schwieriger geeignete Standorte zu finden. Die ländliche Prägung von Rheinland-Pfalz führt u. a. auch dazu, dass vergleichsweise wenig Flächen versiegelt sind und die wenigen Standorte entlang von Autobahnen, Schienenwegen oder auf Konversionsflächen nur bedingt für PV-Anlagen geeignet sind.

Im Sinne einer zügigen, volkswirtschaftlich günstigen Energiewende und der wirtschaftlichen Entwicklung des Ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz ist es sinnvoll, größere PV-Anlagen auch auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten zu errichten. Daher hat die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz von der Verordnungsermächtigung gemäß § 37c Absatz 2 EEG 2017 Gebrauch macht.

II. Hinweise zu relevanten bestehenden rechtlichen Regelungen

Bei der Öffnung der Flächenkulisse kraft Rechtsverordnung des Landes auf Grünlandflächen [alle per InVeKos (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem der Agrarförderung) erfassten Dauergrünlandflächen und die Grünlandflächen, die nicht per InVeKos erfasst sind, jedoch im Grundbuch als Grünland eingetragen sind] in benachteiligten Gebieten wird in Rheinland-Pfalz ein naturschutz-, landschafts- und landwirtschaftsverträglicher Ausbau der PV-Anlagen auf Freiflächen durch verschiedene Maßgaben sichergestellt. Insbesondere wird auf folgende gesetzliche Regelungen hingewiesen:

II.a Regelungen des EEG 2017

- Um im Sinne der Landwirtschaft und des Naturschutzes einem unverhältnismäßigen Flächenverbrauch durch Freiflächenanlagen vorzubeugen sieht § 1 Absatz 2 der Landesverordnung eine landesspezifische Zuschlagsgrenze in Höhe von 50 Megawatt pro Kalenderjahr zu installierende Leistung in Höhe eines Zwölftels der jährlichen bundesweiten Ausschreibungsmenge vor. Auf Grundlage des für PV-Freiflächen-Anlagen heranzuziehenden Erfahrungswertes für den Flächenbedarf von 2 Hektar/ Megawatt ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche in benachteiligten Gebieten damit auf jährlich maximal rund 100 Hektar begrenzt.

- Nach § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a EEG 2017 ist die zulässige Gebotsmenge pro Gebot auf maximal 10 Megawatt begrenzt. Dies entspricht etwa einer Fläche von maximal 20 Hektar. Die Ausschreibungen haben gezeigt, dass die durchschnittliche Projektgröße der wenigen bisher in Rheinland-Pfalz bezuschlagten Gebote bei rund 3 Hektar pro Projekt lag. Nach § 24 Absatz 2 EEG 2017 müssen überdies zur Ermittlung der 10-Megawatt-Schwelle mehrere Freiflächenanlagen zusammengerechnet werden, wenn sie im Umkreis von 2 km innerhalb derselben Gemeinde, die für die Aufstellung und den Beschluss eines Bebauungsplans zuständig ist oder gewesen wäre, errichtet und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen worden sind. Hierdurch wird zum Schutz der Interessen der Landwirtschaft eine Ballung in einer bestimmten Region und Kommune vermieden.
- Durch § 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEG 2017 werden die Belange des Naturschutzes beachtet, indem PV-Freiflächenanlagen im Sinne der §§ 23 und 24 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Naturschutzgebieten und Nationalparks keine Förderberechtigung haben.

II.b. Regelungen des Fachrechts

Im Hinblick auf die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ergeben sich weitere Restriktionen aus dem Planungserfordernis und den einzelnen fachrechtlichen Bestimmungen. PV-Freiflächenanlagen können als bauplanungsrechtlich nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nur eingeschränkt errichtet werden. Der Bau einer PV-Freiflächenanlage erfordert in aller Regel einen Bebauungsplan und ist zudem baugenehmigungspflichtig. Gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2017 ist bereits für die Teilnahme an der Ausschreibung zumindest ein Beschluss über die Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans nach § 2 Baugesetzbuch erforderlich. Kann eine Anlage z. B. mangels Bebauungsplan nicht innerhalb von 24 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags errichtet werden, erlischt der Zuschlag. Ob und gegebenenfalls wo und für welche Flächengröße ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll hängt jedoch aufgrund der kommunalen Planungshoheit maßgeblich von den Trägern der Bauleitplanung (Verbandsgemeinden und Städte) vor Ort ab. Ein Rechtsanspruch eines interessierten Grundbesitzers oder Projektantragstellers besteht nicht. An der Bauleitplanung sind nach § 4 Baugesetzbuch u. a. die sonstigen

Träger öffentlicher Belange, insbesondere auch die Landwirtschaftskammer, die Landwirtschaftlichen und Umwelt-Verbände zu beteiligen. Dies dient der Ermittlung und zutreffenden Bewertung aller von der Planung betroffenen Belange und gewährleistet, dass u. a. die Belange von Landwirtschaft und Naturschutz im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Zudem sind zahlreiche weitere fachrechtliche Vorgaben wie z. B. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachten.

Zur umfassenden Beachtung der Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft werden darüber hinaus folgende Hinweise gegeben:

Landwirtschaftliche Belange

1. Um die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessenen zu berücksichtigen, soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017 nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwächeren Grünlandstandorten erfolgen. Als Kenngröße ist hierzu die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ von Grünland liegt bei ca. 35. Entsprechend kann landesweit davon ausgegangen werden, dass Grünland mit einer Ertragszahl kleiner als 35 tendenziell ertragsschwächer ist. Im Speziellen können auf Ebene der einzelnen Verwaltungseinheiten (Verbandsgemeinden und Städte) die lokal typischen durchschnittlichen EMZ abweichen. In diesen Fällen sollen die jeweilig zuständigen Träger der Bauleitplanung die lokal typischen durchschnittlichen EMZ in die Abwägung einstellen.
2. Aus Gründen der Betriebsentwicklung soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf Grünlandflächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017 im Radius von 400 m um die Betriebstätten tierhaltender Betriebe und im Radius von 200 m um die Betriebstätten nicht tierhaltender Betriebe nicht gestattet werden, sofern die Betriebsinhaber dem Bau der PV-Freiflächenanlagen nicht zustimmen.
3. Der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe i EEG 2017 ist auf Flächen, die in regionalen Raumordnungsplänen als Vorrangflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind, in der Regel ausgeschlossen. Einzelheiten ergeben sich aus den regionalen Raumordnungsplänen.

Naturschutz- und Landschaftsschutzfachliche Belange

4. Neben dem Ausschluss von Flächen für den Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c, h und i EEG 2017, die in Naturschutzgebieten und Nationalparks (§ 38a Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b EEG 2017) liegen, ist der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017 auf Flächen

- in Biosphärenreservaten i. S. d. § 25 BNatSchG,
- in Naturparks i. S. d. § 27 BNatSchG,
- in flächenhaften Naturdenkmälern i. S. d. § 22 LNatSchG und
- in FFH- und Vogelschutzgebieten gemäß § 33f. BNatSchG

zulässig, sofern das jeweilige Vorhaben dem Schutzzweck nicht entgegensteht bzw. die Verträglichkeit gegeben ist.

Dies ist in Flächen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017

- in geschützten Biotopen i. S. d. § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG
- in geschützten Landschaftsbestandteilen gemäß § 29 BNatSchG
- auf nicht artenarmen Grünlandflächen (siehe Kartieranleitung Biotoptypen unter <https://naturschutz.rlp.de> und i. S. d. Grundsatzes G 166 der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz – LEP IV)

in der Regel nicht zulässig.

Auch ist zu prüfen, ob PV-Freiflächenanlagen zur Beeinträchtigung der Funktion von in den regionalen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebieten des regionalen Biotopverbundes führen können. Im Falle einer Funktionsbeeinträchtigung ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen ausgeschlossen.

5. Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ist der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß Ziel 166 a der dritten Teilfortschreibung im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) Rheinland-Pfalz in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-Raetischer Limes ausgeschlossen. Auf Flächen der Bewertungsstufen 1 und 2 der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (siehe Karte 20 und Tabelle zur Karte 20 der dritten Teilfortschreibung sowie Ziel 92 des LEP IV Rheinland-Pfalz) sollte der Bau von PV-Freiflächenanlagen nicht gestattet werden. Auf Flächen der übrigen Bewertungsstufen der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften besteht für den Bau von PV-Freiflächenanlagen ein erhöhter Prüfbedarf. Sofern eine Blickbezie-

hung oder Sichtachse in die Landschaft durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt wird, sollte der Bau von PV-Freiflächenanlagen ebenfalls nicht gestattet werden. Hinsichtlich der Fernwirkung sind sowohl exponierte Sichtpunkte am Standort der PV-Anlage (bzw. auch im Nahbereich des Standorts) als auch exponierte Standorte mit Sicht auf den Standort der PV-Anlage zu beachten. Weitere Festsetzungen ergeben sich aus dem Landesentwicklungsprogramm und den regionalen Raumordnungsplänen.

6. Um dauerhaft zur Sicherung der Populationen wild lebender Tiere im Sinne des BNatSchG beizutragen, soll der Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017 auf Flächen die von besonderer Bedeutung für die Wanderung von wild lebenden Tieren sind, nicht gestattet werden. Speziell sind hier Flächen in der Nähe von Querungshilfen für wild lebende Tiere über Verkehrswege zu nennen. Die Funktionsfähigkeit der Querungshilfe darf nicht verlorengehen oder eingeschränkt werden. Ein Mindestabstand von 200 m wird empfohlen.
7. Artenschutzrechtliche Vorschriften sind zu beachten und der Eingriff in Natur und Landschaft ist zu kompensieren. Dabei wird auf folgendes hingewiesen:
 - Der mit dem Bau der PV-Freiflächenanlage gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017 verbundene Versiegelungsgrad ist auf maximal 2 Prozent der Gesamtfläche der Anlage zu beschränken. Als versiegelte Fläche sind dabei in der Regel lediglich die Fundamente des Ständerwerks für die PV-Module und von festen Baulichkeiten, wie z.B. Einhausungen von Transformatoren, zu werten.
 - Im Falle einer notwendigen Realkompensation des Eingriffs soll der Ausgleich möglichst auf der Fläche der PV-Anlage erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Kompensation vornehmlich in Form von produktionsintegrierten Maßnahmen erfolgen. Bei der Bewertung des Eingriffs sollen mögliche Effekte der Extensivierung der Fläche berücksichtigt werden.
 - Wegen der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen sind insbesondere auch die Belange der Landwirtschaft in den Verfahren zu berücksichtigen. Dies gilt gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 8 b BauGB auch für die Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen. Auf § 15 Absatz 3 BNatSchG wird verwiesen.

8. Im Hinblick auf den Natur- und Landschaftsschutz wird für mögliche textliche Festsetzungen in Bebauungsplänen, die im Zusammenhang mit dem Bau von PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017 erstellt werden, grundsätzlich empfohlen:

- keine Festsetzung einer maximalen Höhe,
- Beschränkung der wasserundurchlässigen Befestigungen auf ein Mindestmaß und nicht mehr als 2 Prozent der Gesamtfläche der PV-Anlage,
- grundsätzliche Zulässigkeit von Zaunanlagen, die für Kleinsäuger durchlässig und landschaftsangepasst eingefärbt sind,
- Pflanzung von Gehölzarten von mindestens 3 m Höhe als eine mindestens 3 reihige Sichtschutzhecke, sofern die natürliche Vegetation (z.B. direkt angrenzender Wald oder Hecke) keinen direkten Sichtschutz (insbesondere Nahwirkung) vom Standort der PV-Anlage darstellt,

Des Weiteren sollten nachfolgende Punkte vertraglich abgesichert werden:

- Mindestabstand von 20 cm zwischen PV-Modulen und Bodenoberfläche,
- im Falle einer notwendigen Bepflanzung mit Gehölzen, z.B. als Sichtschutz oder als Ausgleichsmaßnahme, Wahl von standortangepassten und heimischen Gehölzen aus Betrieben, die der Zertifizierungsgemeinschaft gebietseigener Gehölze (ZgG) angehören,
- Entwicklung der unversiegelten Fläche der Anlage durch gebietsheimisches Saatgut als extensives Grünland und Pflege der Grünfläche durch Mahd oder Beweidung,
- Ausschluss des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln zur Pflege der Fläche.

Im Hinblick auf § 15 Absatz 3 BNatSchG wird zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft insbesondere im Falle der Bepflanzung mit Gehölzen als Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahme empfohlen, diese Bepflanzungen wenn möglich in Form von Kurzumtriebsplantagen (KUP) zu planen und anzulegen. Auf die im Jahr 2014 den Struktur- und Genehmigungsdirektionen bekannt gegebenen Hinweise des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten zur „Anlage von Kurzumtriebsplantagen in Rheinland-Pfalz: Hinweise aus landwirtschaftlicher und naturschutzfachlicher Sicht“ wird verwiesen.

9. Aus Gründen des Ressourcenschutzes ist im Rahmen des Bauordnungsverfahrens sicherzustellen, dass PV-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben c und i EEG 2017 nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Stromerzeugung zurückgebaut und Bodenversiegelungen beseitigt werden. Eine entsprechende Verpflichtungserklärung durch den Betreiber der Anlage verbunden mit der Eintragung einer Baulast im Grundbuch und einer Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft sollte vertraglich gesichert werden.

Wald- und Forstwirtschaftliche Belange

10. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlagen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sollen, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum vorhandenen Wald berücksichtigt werden:

- Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: eine Baumlänge (in der Regel 30 m)
- Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m)
- Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m)

Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder -erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zudem ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert.

Die Aufsichts- und Dienstleistungs- sowie die Struktur- und Genehmigungsdirektionen, die Kommunalverbände und die Zentralstelle der Forstverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz werden hiermit gebeten, ihre nachgeordneten Unteren Landwirtschafts- und Naturschutz- sowie Planungs- und Baubehörden sowie die kommunalen Gebietskörperschaften und Forstämter in geeigneter Form vom Inhalt dieses Schreibens in Kenntnis zu setzen und zukünftig entsprechend zu verfahren.

Ergänzend wird darum gebeten, die nachgeordneten Bauplanungsbehörden auf die Empfehlungen zur Ermittlung, Beurteilung und Minderung der Blendwirkung von großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anhang 2 der Hinweise des LAI mit Stand 3.11.2015 zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen hinzuweisen.